

Masernschutzgesetz in Kraft

Zum 01. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten, das auch Auswirkungen auf die Kindertagespflege hat. Unser Verein informiert Sie nachfolgend über den derzeitigen Stand zur Umsetzung in der Kindertagespflege und gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen:

Regelungen für Kinder

1. Für Kinder, die AB dem 1. März 2020 in einer Tagespflegestelle betreut werden, muss innerhalb von 4 Wochen ein Impfnachweis durch die Eltern erbracht werden.

Unsere Empfehlung an Sie: Lassen Sie sich als Tagespflegeperson von den Eltern:

- Bescheinigung nach § 4 KitaG (Anhang im Betreuungsvertrag) vorlegen
- den Impfpass des Kindes zeigen, aus dem sich ergibt, dass das Kind 2-fach gegen Masern geimpft wurde **ODER**
- eine ärztliche Impfbescheinigung vorlegen **ODER**
- ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem sich ergibt, dass das Kind eine Maserninfektion durchgemacht hat.

Ausnahmen:

- Kinder, die zu Beginn des Betreuungsverhältnisses noch unter 1 Jahr alt sind. Für diese muss der Impfnachweis ab dem 1. Geburtstag erbracht werden.
 - Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Dies muss durch ein ärztliches Attest bestätigt sein.
2. Für Kinder, die VOR dem 1. März 2020 in einer Tagespflegestelle aufgenommen wurden, muss bis zum **31. Juli 2021** ein Impfnachweis durch die Eltern erbracht werden.

Regelungen für Tagespflegepersonen

1. Die Impfpflicht gilt für Tagespflegepersonen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren wurden.

Ausnahmen:

- Tagespflegepersonen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Dies muss durch ein ärztliches Attest bestätigt sein.

- Tagespflegepersonen, die keine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII benötigen (z.B. Kinderfrauen) unterliegen nicht der Impfpflicht.
2. Bei Tagespflegepersonen, die der Impfpflicht unterliegen, muss der Nachweis für die Impfung bis spätestens zum 31. Juli 2021 erbracht werden, **wenn Sie zum 01. März 2020 bereits tätig sind**. An wen der Nachweis erbracht werden muss, ist noch unklar.
 3. Für alle Tagespflegepersonen, die ab dem 01. März 2020 tätig werden ODER ab diesem Zeitpunkt eine neue Pflegeerlaubnis beantragen wollen, ist für die Erteilung der Pflegeerlaubnis der Impfnachweis erforderlich.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die konkrete Umsetzung des Masernschutzgesetzes in der Kindertagespflege noch nicht vollständig geklärt ist. Über aktuelle Entwicklungen werden wir Sie auch künftig auf dem Laufenden halten.